

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 17 (1942)

Heft: 9

Artikel: Förderung des Wohnungsbau in Schaffhausen und Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

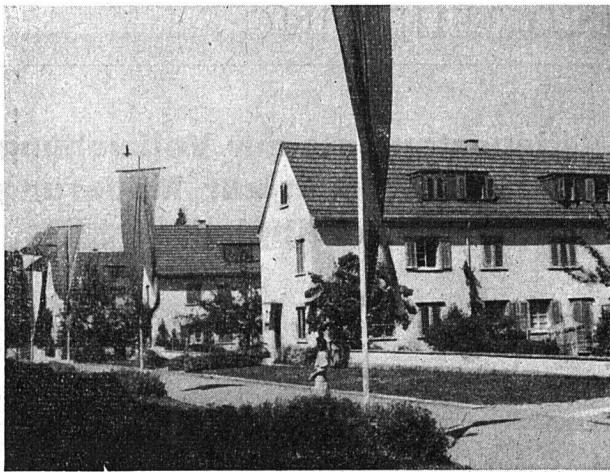
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Baugenossenschaften feiern!

geben über die Ursachen und die Art des Wohnungsmangels, sowie über die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnott bereits getroffenen und noch vorgesehenen Maßnahmen.

Art. 14

Die Beitragsgesuche sind vor Baubeginn der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen. Diese ist in Verbindung mit der Gemeinde für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit des geplanten Baues in erster Linie zuständig.

Nach Prüfung des Gesuches und Festsetzung des kantonalen Beitrages leitet die kantonale Amtsstelle die Akten mit ihrem Antrag, unter Verwendung des vorgedruckten Formulars, an das Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements weiter.

Der Antrag soll alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben (Baukosten, Finanzierung, Mietzinse, Baustoffe usw.) enthalten.

Für jedes selbständige Gebäude (Gebäude mit eigenem Treppenhaus) ist gesondert Antrag zu stellen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Situationsplan und Baupläne mit baubeschreibender detaillierter Kostenberechnung;
- Bewilligung zum Bezuge bewirtschafteter Baustoffe (Zement, Eisen usw.).

Art. 15

Nach Bewilligung eines Bundesbeitrages wird der Subventionsentscheid auf Formular «W» der kantonalen Amtsstelle eröffnet, wovon dem Subventionsnehmer durch Zustellung eines Doppels Kenntnis zu geben ist.

Art. 16

Nach Vollendung der Arbeiten hat der Subventionsnehmer der vom Kanton bezeichneten Amtsstelle eine vom Bauherrn

und Bauleiter unterzeichnete detaillierte Bauabrechnung mit visierten Rechnungsbelegen einzureichen. Die Abrechnung ist von der kantonalen Amtsstelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mit ihrem Vermerk samt allen Belegen, unter Verwendung des vorgedruckten Abrechnungsformulars, dem Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Der Schlußabrechnung ist ein Ausweis über die erfolgte Anmerkung im Sinne von Art. 9, Abs. 1, hievor beizulegen.

Art. 17.

Der Bundesbeitrag wird auf Grund der Schlußabrechnung der kantonalen Amtsstelle angewiesen.

Bei Wohnungsbauten von besonders großem Umfang können auf Antrag des Kantons Abschlagszahlungen bis zu 80 Prozent der auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitragssumme ausgerichtet werden, vorausgesetzt, daß auch der Kantonsanteil im gleichen Verhältnis zur Auszahlung gelangt.

Der endgültige Beitrag von Bund und Kanton ist dem Subventionsnehmer nach allseitiger Genehmigung der Bauabrechnung durch die vom Kanton zu bezeichnende Amtsstelle mit vorgedrucktem Abrechnungsformular bekanntzugeben und das Betreffnis zur Zahlung anzzuweisen.

III. Schlußbestimmungen

Art. 18

Der zugesprochene Beitrag kann gekürzt oder ganz entzogen werden,

- wenn die an die Subventionszusicherung geknüpften Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- wenn Behörden durch unrichtige Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen irreführt werden oder wenn eine solche Irreführung versucht wird.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 19.

Die Kantone haben die Arbeiten zu überwachen. Sie sind dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich.

Sie erlassen die für das Verfahren erforderlichen Vorschriften und bezeichnen die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen.

Die Prüfung der Projekte, Kostenvoranschläge und Abrechnungen beim Kanton hat durch Fachleute zu erfolgen.

Art. 20

Der Bund behält sich das Recht der Kontrolle über die Rechnungsführung und Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften vor.

Art. 21

Das Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Wo außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen, können ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin Abweichungen von den Vorschriften dieser Verfügung bewilligt werden.

Art. 22.

Diese Verfügung tritt am 6. Juli 1942 in Kraft.

Förderung des Wohnungsbau in Schaffhausen und Bern

Der Stadtrat von Schaffhausen hat beschlossen, zur Bekämpfung der Wohnungsnott *Beiträge bis zu 10 Prozent der Baukosten* an Wohnbauten von Genossenschaften und Privaten zu gewähren. Berücksichtigt werden in erster Linie Bauvorhaben, die in *gemeinnütziger Absicht* erstellt werden. In der Regel werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn Kanton und Bund mindestens gleich hohe Leistungen übernehmen. Gemäß Großstadtratsbeschuß kann der Stadtrat den Wohnungsbau fördern durch *Bauland*, das käuflich abgetreten oder auf dem Wege eines Baurechtes zur Verfügung gestellt wird, durch die

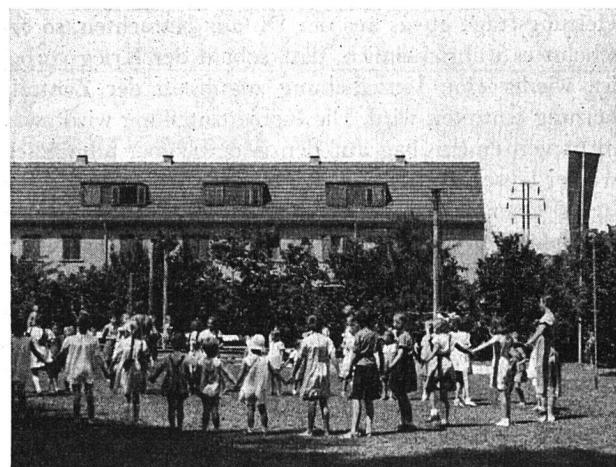
Übernahme von Arbeitsleistungen oder durch Lieferung von Materialien, die der Erschließung von Bauland dienen, durch die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten für den Ausbau der Zufahrtsstraßen, sowie durch Übernahme der *Bürgschaft hinter der zweiten Hypothek*.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat die Mitwirkung der Gemeinde an der Ausführung folgender Wohnbauprojekte in Aussicht genommen:

1. 16 Einfamilienhäuser (zu 4 und 3 Zimmern) auf einem der Gemeinde Bern gehörenden Areal.
2. 16 Einfamilienhäuser (zu 4 und 3 Zimmern).

Es ist vorgesehen, für die Ausführung dieser Siedlungsprojekte Baugenossenschaften mit Gemeindebeteiligung ins Leben zu rufen. Dank der zu erwartenden Subventionen nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 und der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Juli 1942 werden die Gestehungskosten der Häuser um rund 20 Prozent gesenkt werden können.

Der Beitritt zu den zu gründenden Baugenossenschaften steht jedermann frei, der in der Lage ist, ein Eigenkapital von 6000 bis 7000 Fr. pro Einfamilienhaus aufzubringen. Kinderreiche Familien erhalten den Vorzug. Die Beteiligung ist namentlich auch Industrie- und Handelsfirmen, Banken, Versicherungsgesellschaften usw. zu empfehlen, die an einer auf gemeinütziger Basis aufgebauten Wohnungsfürsorge für ihre Angestellten und Arbeiter Interesse besitzen.



Kinderspiele am Genossenschaftstag

Der Schweizerische Städtetag zur Preis- und Wohnungsfrage

Am Schweizerischen Städtetag, der in Genf stattfand und 150 Behördenmitglieder als Delegierte der 62 Verbandsstädte zu wichtigen Verhandlungen zusammenführte, wurden unter anderem folgende Resolutionen beschlossen:

Zur Frage Preise — Löhne:

«Die Generalversammlung des Schweizerischen Städteverbandes, bewegt von tiefer Sorge um die Bewahrung des Landes vor sozialen Spannungen, macht die Bundesbehörden nachdrücklich auf die infolge der Steigerung der Preise eingetretene Notlage weiter Kreise der städtischen Bevölkerung aufmerksam. Sie ersucht die Bundesbehörden, keine Preissteigerungen mehr zuzulassen, die nicht durch die Gestehungskosten bedingt sind. Im Hinblick auf die Schlüsselstellung, die den landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der allgemeinen Preisbildung zukommt, bittet sie die landwirtschaftliche Bevölkerung inständig, eingedenk der Opfer, die auch die städtische Bevölkerung im Interesse der Erhaltung der Selbständigkeit unseres gemeinsamen Vaterlandes und des sozialen Friedens gebracht hat, keine Preisforderungen zu stellen, die nicht nur der Deckung der erhöhten Realkosten, sondern darüber hinaus der Reservebildung dienen sollen.»

Zur Frage des Wohnungsbauers:

«Die Förderung des Wohnungsbauers ist zur dringlichen Aufgabe mancher Gemeinde geworden. Mit dem Bundesratsbeschuß betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung des Wohnungsbauers vom 30. Juni 1942 ist eine wenigstens zurzeit befriedigende Grundlage für die Mithilfe des Bundes und der Kantone geschaffen worden. Dagegen kann die bezügliche Vollziehungsverordnung, welche durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Juli 1942 in Kraft getreten ist, nicht durchweg befriedigen. Neben einigen Unklarheiten, speziell über den Begriff der Stadtrandsiedlung, enthält die Verordnung Bestimmungen, welche die Voraussetzung zur Erlangung der Bundeshilfe allzusehr einengen. Dazu kommt, daß in der Verteilung von Zement selbst im kleinsten Umfang für den öffentlich unterstützten Wohnungsbau von seiten der zuständigen Instanzen eine nicht verständliche Zurückhaltung geübt wird. Der Vorstand wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine befriedigende Handhabung des Bundesratsbeschlusses zu erwirken.»

HEIZUNGSFRAGEN

Die Zentralheizung im nächsten Winter

Die beiden letzten Winter haben leider mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die komfortable und so viel gerühmte Zentralheizung in Kriegszeiten bei Kohlemangel ihre unangenehmen Nachteile hat. Die altväterische Ofenheizung, noch bis vor kurzem von allen anspruchsvollen Mietherrn verpönt, ist heute wieder zu Ehren gekommen. Das ist begreiflich, denn mit der Ofenheizung läßt sich auch mit einer kleinen Brennstoff-

zuteilung noch eine leidlich warme Stube machen. Das nicht nur darum, weil bei der Ofenheizung die ziemlich großen Wärmeverluste in den Verteilleitungen der Zentralheizung wegfallen, sondern weil sich im Ofen selber gesuchtes Holz, Papier und allerlei brennbare Abfälle des Haushalts in Wärme umwandeln lassen.

Die Bewohner von zentralgeheizten Wohnungen sind heute entschieden schlechter daran. Doch wenn wir die